



Brüssel, den 3. März 2016
(OR. en)

6762/16

EF 43
ECOFIN 202
DELECT 34

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	6701/16 EF 38 ECOFIN 191 DELACT 30 + ADD 1
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 1.3.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für den Inhalt der Meldungen, die den zuständigen Behörden zu übermitteln sind, sowie für die Zusammenstellung, Veröffentlichung und Pflege der Liste der Meldungen – Beschluss über die Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt nach dem in Artikel 290 AEUV festgelegten Verfahren und gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010¹ vorgelegt.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

2. Da die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 1. März 2016 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 1. April 2016 Einwände erheben. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung innerhalb der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 3. März 2016 endete, einigten sich alle Delegationen darauf, dass die Frist für die Erhebung von Einwänden gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 um einen Monat, d.h. bis zum 1. Mai 2016, verlängert werden sollte.
3. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersucht zu beschließen, die Frist für die Erhebung von Einwänden um einen Monat zu verlängern. Die Kommission und das Europäische Parlament sollten entsprechend in Kenntnis gesetzt werden.
